

Sind Sie sicher?**Liebe Leserinnen und Leser**

Die Schweizer Bevölkerung hat den Ruf, gut oder übertüchtig zu sein. Das mag für Sie persönlich gelten. Wie ist es aber mit dem Verein, in dem Sie tätig sind? Hat sich der Vorstand schon Gedanken darüber gemacht, was passiert, wenn bei Vereinsaktivitäten Material oder sogar Menschen zu Schaden kommen? Wie steht es mit einer allfälligen Haftung? Haftet der Verein mit seinem Vermögen oder können unter Umständen auch Vorstandsmitglieder haftbar gemacht werden?

Wie ist es, wenn Sie Personen anstellen, teil- oder vollzeitlich? Was müssen Sie in dem Fall als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber berücksichtigen?

Vor noch nicht so langer Zeit haben die Medien über Schauer geschichten zu diesem Thema berichtet: Ein grosser Sportverein ist in finanzielle Schwierigkeiten geraten und hat es unterlassen, die AHV-Prämien für die Angestellten zu bezahlen, jetzt haften die Vorstandsmitglieder persönlich in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken. In einer Krippe dasselbe (der Betrag ist nicht ganz so hoch), dort sind die Parteien noch mit ihren Anwälten beschäftigt. Das Thema Versicherung verunsichert viele. Man hat Angst, über den Tisch gezogen respektive mit teuren Policen eingedeckt zu werden. Es ist deshalb wichtig, sich an die richtigen Stellen zu wenden.

In unserem Hauptbeitrag kommt ein Fachmann zu Wort. Ich hoffe, dass Ihnen die Lektüre dieser B-Dur-Ausgabe zu mehr Sicherheit verhilft, wenigstens in Bezug auf Versicherungen.

*Christa Camponovo,
Leiterin Geschäftsstelle vitamin B*

**AKTUELL**

Sind Sie sicher, dass Sie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern kennen?

Am 24. Oktober findet der Bazar «Achtung Vorstandsamt!» statt, der auf diese Fragen Antworten gibt. Referentinnen: Valentina Baviera und Elvira Benz. Anmeldungen sind noch möglich.

In folgenden Workshops von vitamin B gibt es noch einzelne freie Plätze:
Workshop «Soll und Haben»
Workshop «Mit Behörden verhandeln»

Genauer entnehmen Sie bitte der Ausschreibung in der Broschüre oder unserer Website www.vitaminB.ch.

Das neue Kursprogramm erscheint Ende Jahr.

Frage

Eine Frage zur Vereinsauflösung: In unseren Statuten steht, dass die Auflösung nach «Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.» Kann dieser Schlüssel durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung verändert werden?

Antwort

Diese Frage wird mir nicht zum ersten Mal gestellt. So wie es in den Statuten festgehalten ist, sind klar alle Vereinsmitglieder gemeint. Wenn ein Verein überlegt, sich aufzulösen, ist es oft schwierig, genügend Mitglieder zu mobilisieren, und das hohe Quorum erweist sich als fast unüberwindbare Hürde. Natürlich, wo keine Kläger sind, gibt es auch keine Klage. Der Verstoss gegen die Statuten – und das wäre es, wenn nur das Quorum der anwesenden Mitglieder beachtet würde – kann aber jemandem als Grund dienen, um gegen den Beschluss zu rekurrieren.

Um die Angelegenheit rechtlich korrekt abzuwickeln, könnte in einer nächsten Vereinsversammlung der entsprechende Artikel in den Statuten geändert werden, damit dann an einer weiteren Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung beschlossen werden kann. Es ist dabei wichtig, das geplante Vorgehen den Mitgliedern rechtzeitig zu kommunizieren, um keine Überraschungen zu provozieren. Mit diesem Vorgehen können die beiden Versammlungen auch unmittelbar nacheinander stattfinden. Es wäre allerdings auch nicht schlecht, das Ganze in zwei Schritten abzuwickeln, so haben die Mitglieder Zeit, sich mit der Auflösung zu befassen, und der Vorstand kann abschätzen, wie die Stimmung ist. Denn für jeden Verein gilt: Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, und nur sie kann die Auflösung beschliessen.

Frage

Ich bin Kassierin eines Vereins. Kann ich gleichzeitig das Amt der Vizepräsidentin übernehmen oder ist das eine zu grosse Machtkonzentration in einem fünfköpfigen Vorstand?

Antwort

Zuerst einmal finde ich es gut, dass Sie sich die Frage nach der Machtkonzentration überhaupt stellen, denn wenn ein Vorstandsmitglied zu viel Macht auf sich vereint, kann das tatsächlich zu einer unerwünschten Einseitigkeit im Verein führen. Falls jemand den Aufgaben nicht gewachsen sein sollte (kann vorkommen), sind die Auswirkungen umso schwerwiegender, weil es gleich mehrere Gebiete betrifft.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, wie die Ämter in einem Vorstand zu besetzen sind, es sei denn, die Statuten des Vereins enthalten eine diesbezügliche Regelung. Nun ist es in Ihrem kleinen Verein sinnvoll, dass der Vorstand nicht zu gross ist, damit der Verein effizient und einfach zu führen ist. Das heisst auch, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht nur ein einziges Ressort betreuen. Die verschiedenen Ämter auszuführen bedeutet in Ihrem Fall wohl vor allem, die entsprechenden Arbeiten zu erledigen. Es spricht also nichts dagegen, dass Sie als Kassierin die Buchhaltung führen und gleichzeitig mit der Präsidentin zusammen die Geschäfte vorbereiten und sie bei Abwesenheit vertreten. Wichtig dabei ist, dass alle Vorstandsmitglieder den gleichen Informationsstand haben und bei den Entscheidungen gleichberechtigt mitwirken können.

Frage

Wir sind ein Verein mit rund 120 Vereinsmitgliedern im Kanton Bern. Ein Vereinsmitglied, das mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurde, möchte aus dem Verein austreten. Die Frau hat jetzt anderweitige Interessen und möchte unseren Verein auch nicht mehr mit Helferinneneinsätzen unterstützen. Meine Vorgängerin hat mir bei der Amtsübergabe mitgeteilt, dass ein Ehrenmitglied nicht aus dem Verein austreten kann. Stimmt dies so?

Antwort

Woher die Meinung kommt, dass ein Ehrenmitglied nicht aus einem Verein austreten kann, ist mir nicht ganz klar. Wahrscheinlich, weil man mit der Verleihung dieses Titels eine Anerkennung auf Lebzeiten verleihen möchte.

Grundsätzlich gilt trotzdem: Unabhängig von der Art Mitgliedschaft ist ein Austritt aus einem Verein immer möglich. Das Austrittsrecht ist zwingend, es gehört zu den Persönlichkeitsrechten. Gemäss Art. 70 2 ZGB beträgt die Kündigungsfrist ein halbes Jahr. Diese Frist kann in den Statuten verkürzt, nicht aber verlängert werden. Gründe für den fristgemässen Austritt müssen keine angegeben werden. Sie müssen oder dürfen Ihr Ehrenmitglied also ruhig ziehen lassen.

Christa Camponovo



Sind Sie sicher, dass Ihr Verein richtig versichert ist?

Fragen an den Fachmann Günter Raissig, Geschäftsführer Gesrep AG, www.gesrep.ch

Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände arbeiten in ihrer Freizeit viel und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder tragen grosse Verantwortung und müssen sich unter vielem anderen auch um einen genügenden Versicherungsschutz kümmern. Günter Raissig, der die Welt der Vereine auch aus seinem Privatleben bestens kennt, gibt im folgenden Interview Auskunft darüber, wie die Vorstände einen ausreichenden und den Möglichkeiten angepassten Versicherungsschutz gewährleisten können und was sie dabei speziell beachten müssen.

Ein Quartierverein organisiert ein Fest in der Mehrzweckhalle. Während des Festbetriebs fällt eine der originellen Dekorationen, welche offenbar schlecht befestigt war, von der Decke auf die Schulter einer Besucherin. Diese zieht sich eine schwere und langwierige Schulterverletzung zu. Da geht es wohl um die Haftpflicht?

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.» Dieser Artikel aus dem Obligationenrecht (Art. 41) gilt neben weiteren Artikeln als Basis für die Haftpflicht. Die Frage, ob jemand nun haftpflichtig ist oder nicht, lässt sich nicht immer einfach mit Ja oder Nein beantworten. Oftmals spielen verschiedene Faktoren mit, die berücksichtigt werden müssen.

Gerade dies jedoch ist ein gewichtiges Argument für den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**. Diese deckt nicht nur berechnete Schadenersatzansprüche, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche ab. Ein Haftpflichtversicherer setzt sich also auch für eine Schadenabwehr ein. Hat ein Verein keinen versierten Juristen in den eigenen Reihen, der diese Aufgabe unentgeltlich übernimmt, können diese Kosten zu einer wesentlichen und nicht bezifferbaren Belastung der Vereinsfinanzen führen.

Die Möglichkeit, dass eine, wie in diesem Fall erwähnt, verletzte Person mit Ansprüchen an den Organisator eines Festes oder an einen Verein gelangt, ist aber nahe liegend. Die Höhe eines möglichen Schadenfalles ist im Voraus nicht erahnbar, kann den Verein aber sehr hoch zu stehen kommen. Für einmalige Anlässe, welche den üblichen Rahmen der Vereinstätigkeit sprengen, kann eine spezielle **Veranstaltungsversicherung** abgeschlossen werden.

Wie steht es mit der Haftung, wenn der Verein ein eigenes Clublokal besitzt? Bei eigenen Anlässen? Wenn er das Lokal weitervermietet?

Bei einem eigenen Clubhaus kommt noch die Haftung als Werk- oder Grundeigentümer dazu. Eine strengere Haftung, die schon durch die Tatsache begründet ist, dass ein Schaden durch einen Werkmangel begründet ist.

Wie steht es mit der Einrichtung und allem Drum und Dran: EDV-Anlage, Mobiliar, Instrumente der Musikgesellschaft etc.?

An diese **Sachversicherungen** wird meist zuerst gedacht. Hier lässt sich auch die Schadenhöhe besser abschätzen; es ist bekannt, was wie viel gekostet hat. Jeder Verein hat hier sicherlich andere Ansprüche an Mobiliar etc. Ob z. B. ein PC heute noch speziell EDV-versichert werden soll, kann in Frage gestellt werden. Hingegen ist es prüfenswert, wie allfällige Vereinsdaten gesichert sind oder allenfalls versichert werden sollen. Auch Dritteigentum sollte in der Sachversicherung eingeschlossen sein. Plötzlich befindet sich Eigentum von einem befreundeten Verein im Lokal.

Für die Instrumente der Musikgesellschaften z. B. gibt es spezielle Versicherungen mit einem weitergehenden Versicherungsschutz.

Der Basketballclub kann sich endlich den grossen Traum eines eigenen Fahrzeuges erfüllen. Was muss der Club beachten, wenn er damit die Mannschaften zu den Turnieren fahren will?

Eine Haftpflichtversicherung muss ja zwingend abgeschlossen werden. Die Versicherer legen heute sehr viel Wert auf die Frage, wer das **Fahrzeug** lenkt. Der Kreis der möglichen Lenker muss im Verein geklärt werden – aufgepasst also, dass nicht plötzlich «jeder» den Bus fährt. Auch der Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung kann geprüft werden. Die Unfallversicherung für die Insassen ist ebenfalls zu prüfen. Sind die Mannschaftsmitglieder anderweitig genügend versichert?

Viele Vereine sind auch Arbeitgeber: Der Verein Mittagstisch beschäftigt Freiwillige oder Leute mit kleinen Teilpensen, der Krippenverein hat über zehn Angestellte. Wie ist es mit der Unfallversicherung?

Vom Gesetz her muss jede in der Schweiz niedergelassene Person gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Für nicht Berufstätige ist das Unfallrisiko im Rahmen der persönlichen Krankenkasse mitversichert. Ambulante und stationäre Kosten sind je nach gewählter Krankenkassendeckung versichert.

Für Berufstätige besteht Versicherungsschutz im Rahmen der obligatorischen **Unfallversicherung**, welche durch den Arbeitgeber abgeschlossen ist. Alle Arbeitnehmer müssen in der Schweiz unfallversichert werden. Arbeitnehmer ist, wer gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach dessen Weisung Arbeit verrichtet und entlohnt wird. Der zu versichernde Umfang richtet sich nach dem Umfang der «Arbeitszeit».

Diese Antwort führt direkt zur nächsten Frage, einem komplizierten Gebiet, in dem grosse Unsicherheiten herrschen: die Sozialversicherungen.

Die Gründung des Krippenvereins ist erfolgreich über die Bühne gegangen, die Mitglieder sind eingeschrieben, ein geeignetes Lokal und die nötigen Finanzen sind gefunden worden. Jetzt geht es darum, Krippenpersonal einzustellen. Wie kommen die Vorstandsmitglieder ohne grosse Umwege zu den richtigen Informationen, damit sie alles richtig machen? Und wie und wo melden sie ihr Personal an?

Für die **Sozialversicherungen** empfehlen wir als erste Ansprechstelle die AHV-Ausgleichskassen. Internetadressen wie im Kasten erwähnt bieten hier bereits im Voraus hervorragende Unterstützung.

Für die obligatorischen Versicherungen (Unfallversicherung, evtl. berufliche Vorsorge), welche bei privaten Gesellschaften abgeschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, einen neutralen Versicherungsbroker oder eine Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren.

Nebst den Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Hauptamt entschädigen Vereine auch Leute für kleine Pensen oder im Auftragsverhältnis. Welche Limiten gibt es hier?

Ist die Tätigkeit für den Verein «nur» als **Nebenerwerb** eingestuft, sind die Leiterinnen und Leiter durch die Versicherung der Haupterwerbstätigkeit versichert. Ganz wichtig ist das **Merkblatt 2.04 der AHV**.

Beschäftigte im Auftragsverhältnis sind für ihre eigene Versicherung selbst verantwortlich. Achtung: **AHV-Unterstellung als Selbstständige** muss nachgewiesen sein.

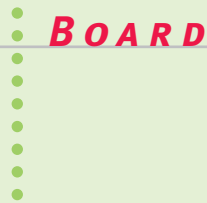
Zum Schluss noch eine aktuelle und brisante Frage: Die Medien berichteten von Fällen, in denen Vereinsvorstände für grosse Summen persönlich haftbar gemacht wurden, weil dem Vorstand ungetreue Geschäftsführung oder Misswirtschaft nachgewiesen wurde. Die so genannte Organhaftung kam dabei zum Zug. Verständlicherweise haben diese Meldungen viele Ehrenamtliche aufgeschreckt. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder eine Haftpflichtversicherung (Verantwortungshaftung) abschliessen können? Wenn ja, zu welchen Konditionen?

Die Anzahl Versicherer für so genannte **Organhaftpflicht-** und/oder für Vertrauensschadenversicherungen ist nicht sehr gross. Für im Handelsregisteramt eingetragene Vereine (meistens ein Grundkriterium) besteht die Möglichkeit, solche Versicherungen abzuschliessen. Die Versicherer wollen jedoch den einzelnen Fall individuell prüfen. Die Konditionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Interview: Christa Camponovo

Wohin bei Versicherungsfragen?

- Erfahrene, unabhängige Versicherungsberaterinnen und -berater arbeiten mit verschiedenen Versicherungen zusammen und können Ihnen angepasste Offerten machen. Erkundigen Sie sich im Bekanntenkreis oder Vereinsumfeld nach entsprechenden Referenzen. Nicht alle diese sog. Broker sind an kleinen Vereinen interessiert.
- Erstkontakte sind in der Regel kostenlos, dies gilt auch für Versicherungsgesellschaften.
- Vergleichen Sie die eingeholten Offerten und prüfen Sie das Preis-Leistungs-Verhältnis.
- Es gibt Dachverbände, welche mit Versicherern Pauschalverträge abgeschlossen haben und deren angeschlossene Vereine oder Sektionen von Vergünstigungen profitieren. Ein Anschluss oder ein Zusammenschluss kann sich lohnen.
- Das Gebiet der Sozialversicherungen ist komplex und ständig im Wandel. Achten Sie bei Anstellungen von haupt- oder nebenamtlichem Personal darauf, dass Sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- Auf der Website der AHV (www.ahv.ch) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch) finden Sie viele Informationen und Merkblätter über alle Sozialversicherungsarten.



BOARD

Gesucht: neue Vorstandsmitglieder

Nachbarschaftshilfe Affoltern sucht Vorstandsmitglieder für die Ressorts Fundraising und Betrieb

Die Nachbarschaftshilfe Affoltern fördert und unterstützt nachbarschaftliche Kontakte und vermittelt Hilfe in Zürich-Affoltern.

Das neue Ressort Fundraising ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidium dafür verantwortlich, dass dem Verein für neue und bestehende Projekte vermehrt externe Stiftungs- und Sponsorengelder verfügbar werden.

Das Ressort Betrieb begleitet und unterstützt unsere Vermittlerin im operativen Teil ihrer Arbeit. Für beide Aufgaben muss mit einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsaufwand von einem halben Tag gerechnet werden.

Auf einen ersten Kontakt freuen sich:
Barbara Albrecht, Vermittlerin
Tel. 043 299 07 25
Gerd Bolliger, Präsident
Tel. 044 371 53 74

Informationen über die Nachbarschaftshilfen Zürich finden Sie unter www.nachbarschaftshilfe.ch

Die OJA Zürich bietet eine neue Herausforderung

OJA steht für den Verein Offene JugendArbeit Zürich und dient derzeit 11 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Zürich als professionelle Trägerorganisation. Da wir auf nicht staatliche Beiträge und Spenden angewiesen sind, suchen wir eine initiative, teamorientierte Persönlichkeit für den Bereich

Fundraising:
Diese ehrenamtliche Tätigkeit umfasst die aktive Beschaffung von Stiftungs- und Sponsorengeldern für die laufenden Projekte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden.

Das ist eine klare Herausforderung in einer sozialen Organisation mit motiviertem Team.

Über eine erste Kontaktaufnahme freut sich Barbara Albrecht, Vorstand OJA, Tel. 079 312 41 88, oder barbara.albrecht@oja.ch. Weitere Informationen finden Sie unter www.oja.ch.

Merkblatt über den Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein

Im Verein zirkulieren Mitgliederlisten, auf der Vereinswebsite werden Vorstandsmitglieder vorgestellt und Fotos von Anlässen publiziert. Da stellt sich schon einmal die Frage nach dem Datenschutz. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat ein Merkblatt speziell für Vereine verfasst. Es ist unter www.edsb.ch/d/doku/merkblaetter/index.htm zu finden oder zu beziehen bei:

Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
Feldegweg 1, 3003 Bern
Telefon 031 322 43 95
info@edsb.ch

Neue Links auf www.vitaminB.ch

Auf der Website von vitamin B sind neue Links zu Organisationen aufgeschaltet, welche für Ihre Vorstandstätigkeit von Interesse sein können. Die Liste wird laufend ergänzt. Anregungen nehmen wir gerne entgegen. www.vitaminB.ch/links



Fachstelle für ehrenamtliche Arbeit

Impressum

Geschäftsstelle vitamin B
Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich
Telefon 043 266 00 11
info@vitaminB.ch, www.vitaminB.ch
B-Dur: Infoblatt von vitamin B, 2-mal pro Jahr
Auflage: 6000 Ex., Nr. 13, Oktober 2005
Redaktion: Christa Camponovo
Grafik und Illustration: atelier-kuettel.ch
Druck: Kasimir Meyer AG, Wohlen

vitamin B wird unterstützt vom Sozialdepartement der Stadt Zürich

Konzept und Realisation **MIGROS kulturprozent**

Das Migros-Kulturprozent ist ein freiwilliges Engagement der Migros für Kultur, Soziales und Bildung. Es initiiert, fördert und unterstützt Neues und Innovatives und öffnet den breiten Zugang zu kulturellen und sozialen Angeboten. Das Migros-Kulturprozent geht auf die Idee von Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler zurück. Für ihn war es ein unternehmerisches Gebot, neben Konsumgütern auch Kulturgüter zu vermitteln und sich für die Volksbildung einzusetzen. www.kulturprozent.ch



Sind Sie sicher, welches die richtigen Prioritäten im Leben sind?

Eine Geschichte zur Versicherung der anderen Art.

Das sinkende Boot

Der persische Weise Nasrudin befand sich einmal auf einer Fähre, die einen breiten Strom überquerte. Neben ihm stand ein Gelehrter, der angesichts seines immensen Wissens arrogant und aufgeblasen tat. Er fragte Nasrudin: «Haben Sie jemals Astronomie studiert?»

«Nein», antwortete Nasrudin.

«Oh, da haben Sie aber viel von Ihrem Leben vergeudet! Mit dem Wissen über die Sterne kann ein Kapitän ein Schiff durch alle Weltenmeere navigieren.»

Der Gelehrte fragte dann: «Haben Sie jemals Meteorologie studiert?»

«Nein», antwortete Nasrudin.

«Nun, dann haben Sie auch hier grosse Teile Ihres Lebens verschwendet! Wer über die Winde und das Wetter weiss, kann ein Schiff sicher und schnell von einem Ort zum anderen bringen.»

Es folgte die Frage: «Und haben Sie wenigstens die Meereskunde studiert?»

«Nein», antwortete Nasrudin.

Mit mitleidigem Lächeln sagte der Gelehrte: «Zu schade, wie Sie auch hier Ihr Leben verschwendet haben! Die Kenntnis der Ströme ist unerlässlich, um ein Schiff zu steuern.»

Einige Minuten später stand Nasrudin auf, um ans Ende des Schiffs zu gehen. Beim Vorbeigehen fragte er den Gelehrten: «Haben Sie jemals schwimmen gelernt?»

«Nein, dazu hatte ich keine Zeit.»

«Dann haben Sie Ihr ganzes Leben verspielt, denn dieses Boot sinkt gerade.»

Aus «Wiedergefunden!» von Alan Cohen
(leicht geändert)